

der tun die Autoren nur wenig, Bosls Verhalten, seine politischen Äußerungen wie dann auch seine wissenschaftlichen Veröffentlichungen in ihren zeitgeschichtlichen wie auch wissenschaftsgeschichtlichen Kontext zu rücken, um so Kontinuität und Diskontinuität in Bosls Denken und Verhalten in all seiner Komplexität freizulegen, und zwar für die Zeit des Nationalsozialismus und über den Zusammenbruch hinaus bis in die Nachkriegszeit. Mit einigen, wenn auch nur knappen Hinweisen lenken sie den Blick auf das Denken und Verhalten anderer Historiker, etwa Alexander Stauffenbergs, Franz Schnabels, Max Spindlers oder Michael Seidlmayers. Sie alle hatten versucht, sich vom Nationalsozialismus nicht vereinnahmen zu lassen. Damit verweisen Kedar und Herde auf eine Diskussion, die zwar schon seit Längerem geführt wird, aber nach der vorliegenden Studie unbedingt der Fortsetzung bedarf.

Marburg

Bernhard Unckel

Georg D. Falk: Entnazifizierung und Kontinuität. Der Wiederaufbau der hessischen Justiz am Beispiel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 86). Marburg: Historische Kommission für Hessen 2017, XI, 531 S. ISBN 978-3-942225-38-0.

Am 8. März 1946 hielt der hessische Justizminister Georg August Zinn eine Ansprache, deren Ankündigung, einen prinzipiellen Schnitt zwischen Vergangenheit und Gegenwart zu setzen, an Deutlichkeit nichts zu wünschen ließ. Anlass war die Eröffnung des Oberlandesgerichts Frankfurt/M. Die Zeit vor 1945 und die danach, so der Redner, seien „zwei Welten, zwischen denen es keine Verbindung, keine Brücke, kein Kompromiß“ gebe. Denn die „Normen“ jener überwundenen Epoche, „die der Erhaltung und Sicherung der zwölfjährigen Tyrannei gewidmet waren“, gehörten „vom Standpunkt des mit und im Menschen geborenen Rechts zur Freiheit in die Kategorie des nicht mehr nur mangelhaften Rechts, sondern des schlechthin als Recht sich tarnenden Unrechts“ (S. 3). Nach diesen Worten konnte jedermann annehmen, dass im Justizwesen des Landes Hessen kaum ein Stein auf dem anderen bleiben, dass man vor allem das bisherige Personal im Blick auf Einstellungen und Spruchpraxis einer gründlichen Überprüfung unterziehen würde.

In diesem Sinne wurden noch 1946 drei Ermittlungsverfahren gegen Richter und Staatsanwälte eröffnet, die an offenkundig schweren Unrechtsurteilen mitgewirkt hatten. Eines davon betraf einen 17-jährigen polnischen Zwangsarbeiter, der am 1. August 1942 ohne zureichende Beweiserhebung hingerichtet worden war. Seit Februar 1940 bei einem Landwirt im Taunus beschäftigt, wurde ihm ein Sittlichkeitsverbrechen zur Last gelegt. Zeugen dafür gab es nicht, allein die Aussage eines dreijährigen Mädchens, wonach der junge Mann ihr „am Bobbes gespielt“ haben sollte. Der mundartliche Ausdruck bezeichnet jedoch nicht die weiblichen Genitalien, sondern den Po. Da es für die Todesstrafe keine hier eins zu eins anwendbare gesetzliche Grundlage gab, griffen die Richter des Frankfurter Sondergerichts zu einer aus heutiger Sicht abenteuerlichen Hilfskonstruktion, eine Art erweiterter volkstumpolitischer Sippenhaft. „Der Angeklagte ist Pole“, hieß es in der Begründung, „also Angehöriger des Volkes, das durch die maßlosen Greuelthaten, zu denen es sich vor und während des Krieges Volksdeutschen gegenüber in hemmungsloser Weise hinreißen ließ [...]. Anstatt ihn dies entgelten zu lassen, hat man ihm Gelegenheit gegeben, im Deutschen Reich zu arbeiten und ein Leben in Sicherheit und Ordnung zu führen“. Die weiteren daraus gezogenen Schlussfolgerungen waren mindestens ebenso böseartig und boten selbst im Kontext der NS-Justiz eine nur dürrtliche Verschleierung dessen, dass es sich hier um nichts weniger als einen Justizmord handelte. Sechs Jahre später eröffnete der Oberstaatsanwalt beim Landgericht Frankfurt gegen die beteiligten Richter ein Ermittlungsverfahren unter anderem wegen Rechtsbeugung. Eine Anklage erwuchs daraus jedoch nicht. Maßgeblich dafür war zum einen das sogenannte Richterprivileg,

wonach Richter nur dann zur Rechenschaft gezogen werden durften, wenn ihnen Vorsatz nachgewiesen werden konnte, zum anderen die Frage, ob die Richter wider „bessere Einsicht und gegen ihr Gewissen geurteilt“ hätten, was im Blick auf die Beschuldigten und deren nationalsozialistische Überzeugungen verneint wurde. Dies wiederum kam für richterliche ‚Überzeugungstäter‘ nicht nur in diesem Fall einem nachträglich ausgestellten Freibrief gleich.

Wer daraus glaubt ableiten zu können, dass der geschilderte Sachverhalt für allenthalben ungebrochene Kontinuitäten zwischen NS-Staat und Bundesrepublik spreche, sieht sich nach der Lektüre der überaus differenziert argumentierenden und imponierend tief recherchierten Studie von Georg D. Falk eines Besseren belehrt. Deren Untersuchungsgegenstand ist die Wiedererrichtung des Oberlandesgerichts Frankfurt und die darin sich manifestierende Personalpolitik des hessischen Justizministeriums. Neben institutionellen Aspekten werden die Berufswege von mehreren Dutzend Richtern nachgezeichnet. In knappen Biogrammen werden die verschiedensten Typen und Charaktere porträtiert: Karrieristen, Fanatiker, Ideologen, Opportunisten und Mitläufer, innerlich Widerstrebende bei äußerlicher Anpassung – allesamt dem Regime bis zum bitteren Ende in treuer Pflichterfüllung ergebene Juristen und danach allesamt ausgestattet mit ostentativ ins Schaufenster gestelltem Mangel an Unrechtsbewusstsein. Denn schließlich: Was zuvor Recht gewesen sei, könne danach nicht als Unrecht gelten. Kennzeichnend für die Lage des Berufsstandes war, dass sich nur wenige den Zumutungen der völkischen Diktatur verweigert hatten und ebenso kennzeichnend war, dass nur wenige als politisch und ‚rassisch‘ Verfolgte nach 1945 in den hessischen Justizdienst zurückkehrten.

Wenn man nicht wie in der Sowjetischen Besatzungszone auf professionsfremde ‚Volksrichter‘ zurückgreifen wollte, war man auf diejenigen angewiesen, die schon vor 1945 auf ihren Stühlen gesessen hatten. Nur die Minderheit derjenigen, die 1933 aus ihren Ämtern getrieben oder anderweitig diskriminiert und benachteiligt worden waren, bereiteten beim Neuaufbau der Justiz keine Kopfschmerzen. Die anderen unterlagen mehrfacher Begutachtung durch die Spruchkammern und den vom Hessischen Landtag eingesetzten Richterprüfungsausschuss. Das schloss die Wieder-, bzw. Weiterverwendung der sogenannten Mitläufer, und in diese Kategorie wurde namentlich in den späten 1940er Jahren die Mehrheit der Justizjuristen eingruppiert, keineswegs aus. Zumindest in der unmittelbaren Nachkriegsphase war man im Justizministerium unter dem Sozialdemokraten Zinn allerdings bemüht, allzu offensichtlich belastete Personen auszuschneiden.

Was aber waren die Faktoren, die für eine NS-Belastung sprachen? Georg Falk schöpft seinen Maßstab für Analyse und Wertung aus dem „Anforderungsprofil des unbefangenen Richters“, das notwendig war, um dem wieder zu fundierenden Rechtsstaat das Vertrauen zurückzubringen, das er unter dem Nationalsozialismus verloren hatte. Gesucht wurden nach dem Zusammenbruch der Diktatur Personen, die dem Richterleitbild entsprachen, das die konstituierende Landesversammlung beschlossen hatte und in der Hessischen Verfassung in den Artikeln 126 bis 128 niedergelegt worden war. Danach durften Richter in ein unbefristetes Beamtenverhältnis erst nach Absolvierung einer Probezeit berufen werden, in der sie den Nachweis zu erbringen hatten, dass sie „ihr Amt im Geiste der Demokratie und des sozialen Verständnisses ausüben“ würden. Für die Feststellung einer NS-Belastung, präzisiert der Autor seine Kriterien im Einklang mit der jüngeren historischen Forschung, reiche die Mitgliedschaft in der NSDAP allein nicht aus. Vielmehr müsse der Grad der Identifikation mit den Regime in Betracht gezogen werden: das Engagement in den Gliederungen der Partei, die Mitwirkung in Sondergerichten und politischen Verfahren in den Strafsenaten der Oberlandesgerichte. Kurzum: Ein valides Urteil über die Richter der NS-Zeit lässt sich ohne Berücksichtigung ihrer Spruchpraxis und konkreten richterlichen Tätigkeit nicht gewinnen.

Für seine Analyse legt der Verf. drei Schnittstellen fest: 1946, 1950 und 1960. Merkmal der ersten bis 1949 reichenden Periode war nicht Amtskontinuität, sondern Diskon-

tinuität. Verantwortlich dafür war die Personalpolitik des Justizministeriums, die von energischem Willen zur Säuberung und Erneuerung zeugte. Dem entsprach, dass sich unter den eingestellten Richtern am Oberlandesgericht Frankfurt kein einziger mit einer NSDAP-Mitgliedschaft fand. Das war, wie der Autor notiert, ein „Gegenmodell zum Aufbau des Bundesjustizministeriums durch Thomas Dehler und Walter Strauß, die zentrale Positionen des Hauses sehenden Auges mit früheren NS-Karrieristen besetzten“ (S. 474). Aber auch in den folgenden Jahren, in denen der Personalbedarf deutlich anstieg und sich eine zusehends mildere Praxis der Spruchkammern auswirkte, war die Zahl der belasteten Personen – entgegen landläufigen Vermutungen – nicht überbordend hoch. Für die 1950er Jahre verzeichnet die Studie 25 und für die 1960er Jahre 22 Prozent belastete Richter. Diese Ergebnisse lassen sich allerdings „nicht auf die Fläche übertragen“ (S. 473), denn in den Amts- und Landgerichten des Oberlandesgerichtsbezirks war der Anteil von NS-Richtern ungleich höher als am Oberlandesgericht Frankfurt selbst.

Es gehört zu den Verdiensten von Falks wegweisender, innovativer Studie, dass sie zeigt, welche Erfolge eine „engagierte Justizpolitik beim Aufbau einer unbelasteten Justiz“ (S. 475) erzielen konnte. Noch in den 1960er Jahren war die Landesregierung bemüht, zumindest „die Leitungsebenen der Obergerichte mit unbelasteten Richtern zu besetzen“. Insofern müsse, resümiert der Autor, der „allgemein auf die Nachkriegsjustiz“ gemünzte, nicht selten polemisch verkürzte Vorwurf einer „Renazifizierung“ zumindest für Hessen „relativiert“ (S. 478) werden. Falks Buch liefert für diesen Befund reichhaltiges Anschauungsmaterial, vor allem auch ein exemplarisches Analyseinstrumentarium, das ähnlich gerichteten Studien über die justizpolitischen Konstellationen in anderen Bundesländern künftig als Anregung und Vorbild dienen könnte.

Hamburg

Jens Flemming

Erinnerungsstätte an der Frankfurter Großmarkthalle. Die Deportation der Juden 1941–1945, hrsg. von Raphael Gross, Felix Semmelroth. München/London/New York: Prestel 2016, 241 S. ISBN 978-3-7913-5531-3.

Stolpersteine in Frankfurt am Main. Zehn Rundgänge, hrsg. von der Initiative Stolpersteine Frankfurt am Main. Frankfurt/M.: Brandes & Apsel 2017, 196 S. ISBN 978-3-95558-185-5.

Am 25. Oktober 1928 wurde in Frankfurt/M. eine neue Großmarkthalle eingeweiht. Bis 2004 hatte sie als Markthalle gedient. Zu Recht wurde der eindrucksvolle, von dem Architekten Martin Elsaesser entworfene Bau unter Denkmalschutz gestellt. Die Halle war nicht nur ein Zentrum des Obst- und Gemüsehandels, zwischen 1941 und 1945 war sie auch der Ausgangspunkt für Deportationen von mehr als 11.000 Juden aus Frankfurt und Umgebung in die Vernichtungslager „im Osten“. Hier musste sich einfinden, wer in den einschlägigen Listen aufgeführt war, hier wurden Frauen und Männer, Junge und Alte misshandelt, ihrer Habe beraubt und am Ende deportiert. Heute steht die Europäische Zentralbank (EZB) auf dem Areal der Markthalle, die Halle ist restauriert, sie wurde in das neue Gebäude der EZB eingefügt. Können ein Ort des Schreckens und das Zentrum europäischer Geldpolitik nebeneinander, miteinander bestehen? Die Architekten Marcus Kaiser und Tobias Katz legten ein Konzept für eine Erinnerungsstätte an der Großmarkthalle vor, das die Stadt Frankfurt, die Jüdische Gemeinde und auch die EZB gleichermaßen überzeugte. Kaiser und Katz erläutern ihr Konzept in dem vorliegenden Band mit einem informativen Text und nicht minder informativen Bildern. Ihr Beitrag wird ergänzt durch eine Reihe weiterer Beiträge, die die historischen Hintergründe und Zusammenhänge ausleuchtet.

Bemerkenswert ist die Entscheidung der Architekten, die Opfer selbst zu Wort kommen zu lassen, und zwar durch Zitate, die von den Opfern stammen und, an zahlreichen